

Allgemeine Vorschriften

1. Übergabe:

Die Ankunft ist dem Hauswart zu melden, der die Wohnungsschlüssel übergibt und die Bedienung der Küchenapparate erklärt.

2. Adresse des Hauswartes:

**Frau Elisabeth Leuzinger
Chalet Hauswurz
3715 Adelboden**

Telefon: +41 (0)33 673 14 58

Handy: +41 (0)77 407 43 28

3. Gebrauch:

Die Wohnung darf nur zu Wohnzwecken, unter Ausschluss von gewerblichen Zwecken irgendwelcher Art, benutzt werden. Das Anbringen von Reklameschildern und dergleichen, die Änderung von Installationen, das Überkleben oder Übermalen von Fenstern, Türen und Wänden sind untersagt.

4. Wäsche:

Die zur Benützung notwendige Bett-, Tisch-, Küchen- und Badezimmerwäsche stehen zur Verfügung. Die Reinigung dieser Wäsche besorgt ausschliesslich der Hauswart gemäss Wäscheliste, der auch die Kosten einkassiert. Für die persönliche Wäsche steht in der Waschküche ein Waschautomat mit Münzeinwurf zur Verfügung.

5. Unterhalt:

Um jedem folgenden Mieter die gleiche Freude an der schönen Wohnung und der gesamten Überbauung bieten zu können, ist der Mieter verpflichtet, die gemieteten Räume samt Zubehör in gutem und sauberem Zustand zu halten, ordnungsgemäss zu lüften, und zu den Möbeln und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Sorge zu tragen und auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Er haftet für alle Schäden, soweit diese nicht aus ordnungsgemässen Gebrauch entstehen oder auf höhere

Gewalt zurückzuführen sind. Fehlende oder beschädigte Inventargegenstände sind vom Mieter voll zu entschädigen. Mängel an der Mietsache, Beschädigungen usw. sind vom Mieter unverzüglich dem Hauswart zu melden. Alle eigenmächtigen Veränderungen oder Manipulationen an der Zentralheizung und an der zentralen Warmwasserversorgung, Heizungsradiatoren ganz abzustellen, das Wasser mehr als nötig laufen zu lassen, Nägel einzuschlagen, sind untersagt.

6. Besichtigungsrecht des Vermieters:

Der Vermieter oder sein Bevollmächtigter sind jederzeit berechtigt, die Mietsache zur Wahrung des Eigentumsrechts, selbst zu betreten.

7. Zufahrt für PW:

Während der Winterzeit kann die Zufahrt nicht garantiert werden. Das Einstellen des PW in einer Einstellhalle im Dorf ist empfehlenswert. Frühzeitige Anmeldung ist erforderlich.

8. Kurtaxen:

Gemäss Kurtaxen-Reglement erhebt die Gemeinde von jedem Gast pro Logiernacht eine Kurtaxe und der Kanton eine Beherbergungsabgabe.

Diese ist bei Wohnungsabgabe direkt mit dem Hauswart abzurechnen.

9. Wäschereinigung:

Die Bett-, Tisch-, Küchen- und Frottierwäsche, sowie die Zierdecken werden vom Hauswart gewaschen, geglättet und bereitgestellt.

Die Kostenabrechnung erfolgt gemäss Wäscheliste bei Wohnungsabgabe direkt mit dem Hauswart.

10. Kehrichtabfuhr:

Der Mieter ist verpflichtet, allen Kehricht in den von der Gemeinde verfügbaren und kostenpflichtigen Abfallsäcken in den bereitstehenden Containern zu deponieren. Das Deponieren in der Wohnung, in Halle oder Nebenräumen usw. ist strikte untersagt.

11. Vertragserfüllung:

Kann der Mieter die vereinbarten Ferien gemäss Mietvertrag nicht antreten, so hat er dies dem Vermieter möglichst frühzeitig zu melden. Er bleibt aber für den vollen Mietzins haftbar. Ist eine anderweitige Vermietung während der vorgesehenen Mietdauer möglich, so wird dem Mieter der Mietzins, abzüglich die für die Neuvermietung entstandenen Unkosten, zurückvergütet.

Wird die vereinbarte Mietzeit nicht voll eingehalten, so ist trotzdem der ganze Mietzins für die vereinbarte Mietdauer zu entrichten. Die Angaben der Kosten und Nebenkosten nimmt der Mieter zur Kenntnis und bestätigt dies durch Unterzeichnung des Vertrages.

Einstellhalle

1. Art und Weise der Benützung

Die Untermiete, die Abtretung des Mietvertrages, sowie bauliche Änderungen am Mietobjekt sind dem Mieter untersagt:

Die Verwendung des elektrischen Stromes für andere Zwecke als zur Garagenbeleuchtung ist nicht gestattet.

Der Mieter verpflichtet sich, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden, den Motor nicht unnötig laufen zu lassen und Wagen- und Garagentüren leise zu schliessen.

2. Reinigung

Jede übermässige Verunreinigung des Mietobjektes und der gemeinsam benutzten Hausteile ist durch den Verursacher selbst zu beseitigen.

3. Verantwortung

Der Vermieter ist von der Haftung für Frost-, Wasser-, Feuer- sowie Diebstahl- und Explosionsschäden am eingestellten Gut entbunden. Der Mieter ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, soweit diese die Art und Weise der Benützung der Mietsache betreffen.

4. Besichtigungsrecht

Der Mieter duldet die zur Wahrung der Eigentumsrechte notwendigen Besichtigungen durch den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten.

5. Beendigung des Mietverhältnisses

Auf Ende der Mietdauer ist der Einstellhallenplatz geräumt und in gutem Zustand mit allen Schlüsseln zu übergeben.

6. Compactusanlage

Für die Verwendung der Compactusanlage wird dem Mieter eine separate Anleitung beigelegt. Für Schäden durch falsche Bedienung haftet der Mieter.

7. Mängel

Allfällige Mängel sind dem Vermieter sofort mitzuteilen.

Hausordnung

1. Die Haustüre ist im Winter ab 20.00 Uhr, im Sommer ab 21.00 Uhr zu schliessen.
2. Die Bewohner haben gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen und alle Ruhestörungen zu vermeiden. Alle Geräusche sind auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Im Haus sind Hausschuhe zu tragen. Skis und Skischuhe müssen im Skiraum aufbewahrt werden. Die Waschküche darf nur Werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr benützt werden. Nach Gebrauch sind die Apparate zu reinigen und auszutrocknen, die Wasserläufe freizumachen, die Fenster zu schliessen, und der Raum abzuschliessen. Sperrzeiten gemäss separatem Anschlag beachten.

3. Die gemeinsam benützten Hausteile stehen allen Benutzern zu gleichen Teilen und gleichen Rechten zur Verfügung. Die Benützung von Waschküche, Trockenraum und Trockenplatz hat so zu erfolgen, dass anderen Hausbewohnern die Benützung auch möglich ist. Zum Trocknen aufgehängte Wäsche ist spätestens am Morgen des zweiten Tages zu entfernen. Die Heizanlage wird allein vom Hauswart bedient. Kinderspielplatz und gemeinsame Gartenanlage sollen sinnvoll benützt werden, gewaltsame Beschädigung und Verunreinigungen an Anlage und Pflanzen haben zu unterbleiben. Die Benützer der Spielplätze tragen die Verantwortung bei Unfällen selber.
4. Jede übermässige Verunreinigung an gemeinsam benutzten Hausteilen ist durch den Verursacher selbst zu beseitigen. Die Schneeräumung der Terrasse ist während der Zeit, da die Wohnung besetzt ist, Sache des Wohnungsbenützers.

5. Teppiche, Betten, Kleider, Besen usw. sind weder im Treppenhaus noch am offenen Fenster auszuschütteln.
6. Die gemeinsamen Anlagen dürfen weder mit Fahrzeugen noch mit Gegenständen so überstellt werden, dass der nächste in seiner Benützung gestört ist. Auf den Zufahrten und Hausplätzen, soweit diese befahrbar sind, ist für die Zeitdauer des Ein- und Ausladens ein beschränktes Parkieren gestattet. Für das Parkieren selbst stehen in der Autoeinstellhalle Parkplätze zur Verfügung. Diejenigen Autobesitzer, die nachts ankommen oder abreisen, müssen darauf achten, dass die Nachtruhe des Quartiers nicht durch übermässigen Motorenlärm und das Zuschlagen der Türen gestört wird.

Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand gilt der Amtsbezirk Frutigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes.

Besondere Bestimmungen

.....
.....
.....

Ort, Datum:

Mieter:

Balsthal, den 05.04.2022



Bedienungsanleitung für Compactus-Anlage

Parkieren oder Ausfahren

Operationsablauf

1. Grünlicht = Anlage frei

Bemerkungen

- Anzeige zentral über Anlage
- Anzeige auf Steuerkasten

2. mit Schlüssel Platz wählen

Anlage öffnet sich,
dabei blinkt rotes Licht

Die Anlage bleibt in geöffnetem Zustand, rotes Blinklicht bleibt in Betrieb. Bei blinkendem Rotlicht kann die Anlage nicht bedient werden.

3. Wagen parkieren oder abholen

Rotes Blinklicht bleibt in Betrieb.

4. Beim Verlassen der Anlage Sicherheitsleine ziehen

Das Betätigen der Sicherheitsleine erfordert einen Kontrollblick in den geöffneten Anlagegang (ein- oder aussteigende Personen). Rotes Blinklicht wechselt auf rotes Standlicht. Anlage kann nun innerhalb von 30 Sek. geschlossen werden.

5. Anlage schliessen Betätigung über Schlüsselschalter (rote Kontroll-Lampen)

Erfolgt keine Schliessung, wechselt die Kontroll-Lampe nach einer Minute wieder von rotem Standlicht auf blinkendes Rotlicht, die Anlage ist wieder blockiert.

Der nächste Benützer muss die Sicherheitsleine erneut betätigen.

Ist die Anlage geschlossen, schalten die Kontroll-Lampen auf Grünlicht. Die Anlage ist frei für die nächste Operation.

Allgemeine Hinweise

- Die Anlage darf nicht bedient werden, wenn sich Personen darin aufhalten.
- Kinder dürfen sich nur in Begleitung Erwachsener in der Garage aufhalten.
- Innerhalb der Anlage dürfen keine Gegenstände deponiert werden.
- Ausschliesslich vorwärts parkieren.
- Gelbe Felder dürfen nicht befahren oder betreten werden.
- Betätigung des Schliess-Schalters beim Verlassen der Einstellhalle nicht vergessen.
- Im Notfall Stop-Taste drücken.

Bei Störung anrufen:

Hallenwart:

Herr Fritz Schmid

Bütscheggen 6

3715 Adelboden

Tel: +41 (0)33 673 39 07

Natel: +41 (0)79 668 96 72